



## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 21. Dezember 2023, Zahl 810-0/2023 FI, mit der Wasserbezugsgebühren für die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz der Gemeinde Glödnitz ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung-Flattnitz)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 112/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 78/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### **§ 1** Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2** Gegenstand der Abgabe

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz ist eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattnitz ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

### **§ 3** Bemessung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

### **§ 4** Höhe der Abgabe

- (1) Der Gebührensatz beträgt exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
  - a. vom 01. 01. 2024 bis 31. 12. 2024 EURO 2,09/m<sup>3</sup>

- b. vom 01. 01. 2025 bis 31. 12. 2025 EURO 2,18/m<sup>3</sup>
- c. vom 01. 01. 2026 bis 31. 12. 2026 EURO 2,27/m<sup>3</sup>
- d. vom 01. 01. 2027 bis 31. 12. 2027 EURO 2,36/m<sup>3</sup>
- e. ab 01. 01. 2028 EURO 2,45/m<sup>3</sup>

(2) Die Mindestabnahmemenge für jedes an die Versorgungsanlage angeschlossen Grundstück oder Bauwerk beträgt pro Jahr 80 Kubikmeter.

(3) Entsprechend dem § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr. 194/1963, in der geltenden Fassung, sind bei Bauführungen, bei denen der Wasserverbrauch nicht mittels eines Wasserzähler ermittelt wird, die Wasserbezugsgebühren in der Weise zu pauschalieren, dass die Anzahl der Quadratmeter je Geschossfläche unter Zugrundelegung des bewilligten Bauplanes oder des Naturaufmasses mit dem Gebührensatz vervielfacht wird.

## § 5

### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Für die Ermittlung der Wasserbezugsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).

(3) Die Wasserbezugsgebühren sind jeweils halbjährlich am 01. 05. und 01. 11. vorzuschreiben.

## § 7

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 07.07.2021, Zahl: 810/2021-FI, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Hans Fugger)

